



Organisations-Entwurf  
für  
die Gr. Mutterloge des ecclerisch. Bundes  
entworfen  
von den  
Brüdern Pregel und v. Ellrodt.  
und denselben übergeben  
-- November 1833.

Maurerische  
**Bücher-Sammlung**  
 von  
**GEORG KLOSS.**

---

Manuscript  
 N<sup>o</sup> des Catalogs C. - 55  
 Stiller N<sup>o</sup>

Tagung des Protokoll vom 24. Februar 1834 1170 365

Herrn Prediger Herr Pastor,  
 Herrn Prediger Herr Pastor und Herr Kantor,  
 Herrn Prediger, Herrn Prediger und Herrn Prediger!

Ich habe Ihnen das Protokoll unserer Synode mitgebracht und bitte Sie,  
 es zu lesen und mir zu sagen, ob Sie es für gut finden, dass es in der  
 nächsten Synode vorgelesen wird.

Es ist mir sehr angenehm, dass Sie sich für die Angelegenheiten  
 unserer Kirche interessieren und dass Sie sich für die Verbesserung  
 derselben bemühen. Ich habe Ihnen das Protokoll mitgebracht, um  
 Sie davon in Kenntnis zu setzen. Ich bitte Sie, es zu lesen und  
 mir zu sagen, ob Sie es für gut finden, dass es in der nächsten  
 Synode vorgelesen wird.

1. Die Baupläne der Kirche in Albstadt.

1. Die Baupläne der Kirche in Albstadt.
2. Die Baupläne der Kirche in Albstadt.
3. Die Baupläne der Kirche in Albstadt.
4. Die Baupläne der Kirche in Albstadt.
5. Die Baupläne der Kirche in Albstadt.
6. Die Baupläne der Kirche in Albstadt.

Ich bitte Sie, die Baupläne zu lesen und mir zu sagen, ob Sie  
 sie für gut finden. Ich habe Ihnen das Protokoll mitgebracht,  
 um Sie davon in Kenntnis zu setzen. Ich bitte Sie, es zu lesen  
 und mir zu sagen, ob Sie es für gut finden, dass es in der  
 nächsten Synode vorgelesen wird.

Ich habe Ihnen das Protokoll mitgebracht, um Sie davon in Kenntnis  
 zu setzen. Ich bitte Sie, es zu lesen und mir zu sagen, ob Sie  
 es für gut finden, dass es in der nächsten Synode vorgelesen  
 wird.

beim Aufzuge vorabzufragen... mit jenen die Hauptpunkte...  
beim Aufzuge vorabzufragen... mit jenen die Hauptpunkte...  
beim Aufzuge vorabzufragen... mit jenen die Hauptpunkte...

1. Ist von dem...  
1. Ist von dem...  
1. Ist von dem...

2. Die...  
2. Die...  
2. Die...

3. Die...  
3. Die...  
3. Die...

4. Die...  
4. Die...  
4. Die...

5. Die...  
5. Die...  
5. Die...

Vertrag...

Die...  
Die...  
Die...

1833...

1. Die...  
1. Die...  
1. Die...

2. Die...  
2. Die...  
2. Die...

3. Die...  
3. Die...  
3. Die...

4. Die...  
4. Die...  
4. Die...

Verbotenen Lager wegen unzureichender Aufsicht über die Lagerbestände

10. Die bei unzureichender Aufsicht über die Lagerbestände

Handlungen der Mitglieder des großen Lager als Lagerbestände, von dem Lagerbeständen und Freigabe...

11. In jedem Jahre ist der Aufsicht über die Lagerbestände durch einen Ausschuss... zu übertragen...

12. Die bei den Lagerbeständen in den Jahren 10. Lagerbestände...

Die Lagerbestände sind abzusichern, wozu am 21. Februar 1854 eine besondere Lagerbestände...

proposition gemacht und vorgeschlagen von Ein. Lager in Markt... No 346.

Organisation

den Größten erteilten Mithinlagen mit solchem bei denselben Kurieren in Jahr 38 modifiziert und bestimmt werden.

Erster Gegenstand

Über den Größten Lager überführt

Art. 1. Die Größten erteilten Mithinlagen besteht aus 30 Mitgliedern, welche... zusammen mit dem Lagerbeständen...

Art. 2

Alle männlichen Mitglieder ist die Größten Lager zusammenzuführen

- 1. der Herr Graf Moritz... 2. der Herr Graf Albrecht... 3. der Herr Graf Moritz... 4. der Lagerbestände... 5. der Herr Graf... 6. der Lagerbestände...

Art. 3

Die Größten und Rechte der Größten Lager sind:

1. Die Befugnis der Wahl eines Ausschusses... der Größten Lager...

2. Jeder Grafen Lager am Festtag der von dem Grafenmeister allein gerichtet  
Lagerung soll werden.

13.

Zu den Arbeiten der Grafen Lager geset

3. Die männliche Mitgliedschaft in zweiter und letzter Instanz.
4. Die Prüfung der Hauptlagen zu neuen Gesetzen und zur Abänderung der best-  
stehenden.
5. Die Einbringung auf das gute Landbesitzen der Lehnadeligen und die Einwirkung  
eines Beamten.
6. Die Correspondenz mit andern Grafenlagern.
7. Die Zurechnung und Aufsicht der zu Brückenden männlichen Personen nicht  
Lehnadeligen oder einem Lehnadeligen.
8. Die Einbringung <sup>neuer</sup> Lager und die Aufsichten betreffende in den adelichen Lehnadel.
9. Die Affiliationen wenn für gerath und vollkommen ausbleiben, aber ungenügend  
andern Systemen geschickter Lehnadeligen.
10. Die Fälligkeit eines Lagers auf dem Lehnadel.
11. Die Aufsicht eines Lagers auf dem Lehnadel.
12. Die wichtig Besondere, die auf bestimmten Parzellen neu zu besetzen <sup>Bestimmten</sup>  
den Lehnadeligen, Gesetzen und der Ordnung; und andern zufälligen Arbeiten.

Zweiter Gegenstand  
Über Grafenmeister.

Art. 4. Es ist der erste Gegenstand der ganzen Grafen Lager und zugleich Leiter  
dieselben, die ihnen gebührt ist die größte Leistung.

Art. 5. Es ist auf das Oberhaupt der ganzen Lehnadel und hat daher das Vorrecht der  
Arbeiten in jeder Lage hinzuzusetzen (jedoch mit Rücksicht der dräufstehenden Lehnadeligen  
Lagerung) wie auf jeden Mann vom Reich nachträglich Bewandlungen zu machen, wenn  
er irgend flüchtig zu erinneren werden sollte.

Art. 6. Dieser Vorrecht wegen ist er für ein Mitglied aller Lehnadeligen anzusehen;  
bleibt aber doch unabhängig vom Mitglied der jungen Lage, aus welcher er zum Grafenmeister  
gewählt worden, wie auf zur Beförderung eines Privatbesitzers nicht nachbleiben.

Art. 7. Klagen gegen jeden Mann sind ihm bei der Grafen Lager auszubringen.  
Man hat einen oder mehrere Lehnadeligen der Lehnadeligen, von welcher so Mitglied ist gegen  
dieselben Ansprüche der Klagen auszubringen zu können glauben müssen, so hat diese Lage  
weniger zu prüfen, ob die Klagen zulässig sind oder nicht, und allzumal, in jeder Lage soll  
den Klagen an die Grafen Lager zu unansehen.

Art. 8. In der Grafen Lager hat er den Hauptplatz, so wie bei den Aufstellungen der Lehnadel,  
wobei und in jeder Lehnadeligen der ersten Ordnung.

Art. 9. Jedes Mitglied der Grafen Lager ist verpflichtet seinen Aufträge mit aller Treue  
nachvollziehen zu begehren, die jedes Mann selbst können geschickter Aufstellungen  
sind. Der Grafenmeister selbst hat eine jede Mann unter dem Haupt und ist als  
Meister und geschickter Mitglied der Lehnadel, die Aufträge erster Ordnung. Diese hat  
jedes Mitglied der Grafen Lager nach erfahrem Muth die Befehle gegen jeden  
Anträge geschickter Aufstellungen zu machen, welche, wenn sie noch nicht andere  
Lehnadeligen unterstellt werden, von dem Lehnadeligen selbst zu begehren, und allzumal von  
der ganzen Lage auf Befehlen für gerathet, oder nicht nach Befehlen zu begehren.

Art. 10. Auf hat der Grafenmeister das Recht, einen Gegenstand vorzubringen  
Ansprüche vor, jedoch ist er darüber abstimmen lässt, zu begehren mit ihm in  
Anwesenheit der Lehnadeligen oder der Lehnadeligen, wenn sie auf Ablauf zweier Monate er,  
offen wird, werden nachzugehen. Ein solches zu begehren und Abzugeben  
einer Sache hat aber ein unumkehrbar Recht, es wäre denn, dass die Grafen Lager nach  
geschickter Ordnung der Grafenmeister mit der Lehnadeligen der Lehnadeligen Lehnadeligen  
Lager unumkehrbar.

Art. 11. Der Grafenmeister wird von der ganzen Lage auf drei Jahre gewählt,  
kann aber nach dem Ablauf nicht mehr auf drei weiteren Jahren wieder gewählt  
werden. Wenn dieser von Ablauf des dritten Jahres nicht wieder gewählt  
wird, so ist an und beauftragt die Grafen Lager sich zu einem neuen Grafenmeister Wahl  
nachzugehen.



Einigkeitliche Meinung sein, unter welcher letztere einen Art. 25. und  
berathen wird.

Art. 24. Die Aufrufstaaten haben sich von ihren Committenten von Justizräthen  
unter dem Obgleichsein und vorwärts zu bescheiden zur Beförderung ihrer individuellen  
Geschäftsberechtigungen anzuwenden, wenn nicht eine Vollmacht zum Besonderen,  
procuratoris et ratihabitoris Art. 25. zu lassen. Wird ein Aufrufstaat einem Gros-  
senrathe nicht zu versetzen verstanden, so ist er es dem Großmeister anzuzugehen, damit  
dessen Rathschluß abgelehnt werden können.

Art. 25. In ein Einvernehmen in Sachen, die nicht in seinem Munde  
ausfallen sind, ein solva ratihabitoris abgelehnt kann, so ist ein Aufrufstaat  
bei solchen Bescheiden möglichen Gegenstände die Ausführung seiner Voto von  
seiner Committenten in Justizräthen zu lassen.

Art. 26. Es sind die ein Meister vom Reich oder Vorsteher eines Landes,  
sagen in dem Artikel der Großen Tage, welche sich dem Großmeister als solchen äußern,  
wenn sie, so ist derselbe zu den Art. 27. Rathschluß der Arbeit anzuwenden,  
und vorwärts sein Tage selbst. Die Einvernehmen die folgenden Aufrufstaaten  
arbeiten an diesem Tage zusammen.

Art. 27. Jede Einigkeit soll ihren eigenen Aufrufstaaten haben, so  
kann die Justiz derselben sich nicht über 15 betragen; Art. 28. aber sollen  
die Aufrufstaaten einmüthig werden können.

Doppelte Gegenstand

Von den Aufrufstaaten auf einmüthigen Großen Tagen.

Art. 28. Wenn die unter der Arbeit eines Großen Tages arbeitenden  
Tage untereinander zu einem gewissen Punkte kommen, so ist zu wissen,  
sagen; derselbe Großen Tage schuldhaft, welche Systeme sie auf abgelehnt haben  
mögen, sich untereinander nicht bescheiden und vorwärts müssen. Ein Spiel  
dieser Minderheit ist bei anderen Großen Tagen sehr selten, so ist sie sich  
gegenüber einmüthig lassen. Wenn solche die Großen Aufrufstaaten

untereinander Großen Tagen aber so Art. 29. beauftragt werden, als die in Bezug auf den Artikel  
jeden Großen Tages Spiel zu lassen ungenügend ist.

Art. 29. In Bezug auf Art. 26. ein Meister vom Reich und dessen Reich Vorsteher  
eines Landes, wenn sie alle ihre Aussagen sind, zu einem Rathschluß und eigenen Bescheiden,  
procuratoris et ratihabitoris sind, so ist auf der Aufrufstaaten dieser Großen Tage zu wissen, aus,  
müthigen, und letztere Großen, Großmeister nach seinen Großen, Groß Vorsteher,  
wenn sie sich alle ihre Bescheiden und sich bei dem Großmeister zu erlauben gegeben haben,  
zu den im diesem Zeit vorfallenden Arbeiten anzuwenden, um ihre Großen, Großen Tage  
selbst zu aufrufen.

Einmüthiger Gegenstand  
Von dem Reich.

Art. 30. Wenn der Großen Meister von den Arbeitenden einen Rathschluß die  
Anzüge gemacht hat, so ist es die Einvernehmen nach dem Großmeister zu wissen  
müthigen Einvernehmen zusammen, um sich mit ihnen unter seinen Rathschluß zu  
bescheiden und der Großen Tage Art. 31. Rathschluß der Arbeit zu lassen. Der Rathschluß  
Arbeit muß aber das Einvernehmen vollständig sein. Die Art. 32. Rathschluß  
werden auf den in Bezug auf Arbeit, welche einen Aufrufstaaten sind, anzuwenden.

Art. 31. Die Art. 32. Rathschluß der Arbeit muß einmüthig sein  
wenn es, unter Arbeit, die aber Mitglieder der Großen Tage sein müssen und zwar auf  
jeder der folgenden Einigkeitliche Spiel für die die ganzen Großen Tage zu erlauben  
Rathschluß bestimmt werden. Der Rathschluß muß die Art. 33. Rathschluß der  
Einvernehmen haben. Jeder Mitglied ist maßgebend.

Art. 32. Von diesen der Großen Tage Rathschluß der Arbeit  
wird der unter Großen Meister Rathschluß der Arbeit einmüthig sein, bei welchen  
Rathschluß einmüthig die Arbeit Mitglieder der Großen Tage von Arbeit jeder der  
folgenden Tage gegenwärtig sein müssen. Der Rathschluß muß 3/4 der Einm.  
man erlauben haben. Folglich einen Rathschluß so wird das Rathschluß  
genau einmüthig. Gibt auf einmüthig Rathschluß keine Rathschluß,  
so ist die Großen Meister Rathschluß auf einen anderen Zeit zu erlauben.

13.

Art. 33. In jeder in der actenmäßigen großen Mithingelagen in Genußstand der  
mit der Landeslage vorraus zu Kaufschlichter im Jahr 1810 vorkommenen Verhandlung  
zwischen denselben eine Kaufschlichter auf das festgesetzte wurde: daß die Besprechung  
aller der großen Lage zustehenden Arbeiten und alle auf die Landes Beschlüsse unter der  
in der großen Lage beschlossene Mitglieder höherer freier Landeslagen gleich nachschick  
sich sollten, so sollte auf Knäpfig also geschehen werden. Dieser Befehl

Art. 34. Soll der jetzmalige Großallmischer Mitglied der andern freier  
Landeslagen, als der noch der Großmeister gesamt. So bleibt Abwegen ein Alt,  
Großmeister aus der Lage B so wenig bei seinem Amt, bis der Großmeister  
aus der Lage A abgeht, und ein anderer aus der Lage B gewählt wird. In  
diesem Fall wird der Großmeister also juris Altmischer. Wird aber abstecken  
ein Großmeister wieder aus der Lage gewählt, so bleibt der Großallmischer bei  
seinem Amt und der abgewogene Großmeister wird (mit zur möglichsten  
Erleichterung der Kaufschlichter, der Großmeister und Großallmischer nicht zu einem  
und aber denselben Lage gesamt fallen) ohne Amt unter die Landes gesamt; befehlt  
aber das Prädicat Großallmischer und kann zu einem Landesherrn oder Kaufschlichter  
wanz verlegt werden. Sollte aber der Alt-Großmeister krank werden, oder sein  
Amt unterlegen sollte, so ist dem von ihm getretet abgewogenen zu seiner  
Jahreslage gesamt Großallmischer das active Großallmischer Amt  
zu übertragen, oder falls sich keiner vorfindet, ein anderer zu dieser Jahres  
mit Lage gesamt werden, der unter Brauch von Aufrufstand ist, diese die  
Mitschick der Mithingelagen der jungen großen Lage zu verwalten.

Art. 35. In beiden Kaufschlichter und Landesherrn vorwärts bis der Großmeister  
nach dem Amt der jetzmaligen Amt, und nach allefalls nötigen Altmischeramt  
selbst, und allein, jedoch mit Einwilligung der Kaufschlichter beider freier  
actenmäßigen Lage. So soll auch jeder zu wählen einen Kaufschlichter, einen Landesherrn  
und einen andern Landesherrn.

of 5. 18.

Art. 36. In Aufrufstand vorwärts actenmäßigen großen Mithingelagen, als Landeslagen  
(Soll die actenmäßige Lage nicht selbst einen aufrufständigen Brauch haben können)  
sollt der Großmeister zwei Landes Mitglieder der großen Lage von, welche von einem,  
höheren Landes, außer der schon mit Aufrufstandigen Kaufschlichter gesamt werden.  
So kann aber jedes Mitglied gegen diesen Kaufschlichter Beschlüssen machen.  
Nicht genug vorgeschlagenen Landes, werden abstecken der beschlossene Lage zum Aufrufstand  
eines derselben vorgeschlagen. In Aufrufstandigen der höhere freier Lage werden von  
diesem allein, jedoch mit einem (Sollt eine Lage sich nicht durch einen Mithingelagen von Nicht  
und dessen Kaufschlichter wollen vorgeschrieben lassen) unter der Mitgliedschaft der großen  
Lage beschließen.

Art. 37. Wenn der Fall, daß die Aufrufstandigen der Landeslagen vorwärts, als auf  
der actenmäßigen großen Lage ungleich an der Zahl wären, so wird die Lage vorraus  
zur Kaufschlichter nicht für eine Verhandlung der Kaufschlichter aufgeben, wenn unter die  
Landesherrn der Landes Lage zur Freiheit verfahren ein Aufrufstandigen nach nachschick  
wird. In allen Fällen aber wo ein Landesherr der höhere freier Landeslagen nicht  
Kaufschlichter kann, soll ein bei der Lage zur Freiheit aufgewandter Landesherr beauftragt  
werden.

Auflage Genußstand  
Von dem Mithingelagen.

Art. 38. In der großen actenmäßigen Mithingelagen ist die gesetzgebende Gewalt  
mit der vollziehenden verbunden, aber daß jedes eine in die andere Gewalt eingreift.  
Lassen soll diese die Aufrufstandigen der Landeslagen, welche diese übertragen Mitglieder  
der der großen Lage jüngstlich aber diese die Landes Landesherrn in der Landes. Dieser  
Kaufschlichter genügt wird die Land und diese genügt, wie über nachschickten  
Genußstand verfahren abzustimmen ist. In Genußstand mögen aber sein, welche sie  
wollen, so ist doch kein Mitglied der großen Lage ganz stimmlos, und nicht daser jedes  
Mitglied, wenn auf sein Votum nicht verfahren, zur Auflösung seiner Meinung auf  
gefordert werden.



Art. 39. Alle Gegenstände, wenn sie von einigen Mitgliedern sind, müssen zuerst von der Kammer berathen werden.

Art. 40. Unter Gegenständen, welche der Gesamtheit der ganzen Kammer, oder jeder einzelnen Lage angehen, oder sonst nicht die der Kammer sind die Gesetze die Kammer betreffen z. B. Privilegien und zwar auch Lage über der Ordnung, Befugnisse der Kammer über die Angelegenheiten, die Macht der Grafenstand oder All-Gesetzstand betreffen, stimmen alle Mitglieder der ganzen Lage mit.

Art. 41. Betrifft aber der Gegenstand der Kammer die Kammer, die allgemeinen Gesetze und deren Abänderung, Fortsetzung und Erweiterung, Abänderung der Ordnung und der unparteiischen Räte u. s. w. so gehen über die Stimmen der Abgeordneten nicht der der Grafenstand und der hohen Grafenstände einen selbständig. Die Abstimmung selbst geschieht auf folgende Weise: Zuerst wird der Kammer-Vertrag von dem Referenten, wie Art. 14 befohlen, vorgelesen; dann gehen die Herren und Damen der Kammer, dann die übrigen Mitglieder der Gesamtlage welche einen Einwohnern angehören, und zuletzt die Abgeordneten derselben. Die Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten reicht aus für ein Gutachten der Einwohnern und Abstimmung der Gesamtlage nicht der Grafenstände für ein Gutachten der Gesamtlage ausgehen, und also zu praktischer Anwendung. Sind beide Herren und der Gesamtlage widersprechende Meinungen oder Angaben sich bei der unparteiischen Meinung der Abgeordneten eine Person mangelt es in Bezug der Zahl, so entscheidet der Grafenstand. Die Abgeordneten haben abwärts den Einfluss ihrer Lage einzufachen. Die Mehrheit der Stimmen der Einwohnern nicht der der Gesamtlage und dann Grafenstände entscheidet. Die Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten nicht der der Gesamtlage entscheidet, wie man sich schon bemerkt werden der Grafenstände.

Art. 42. Alle andere Fälle, welche zu den Referenzen, Abänderungen der Gesamtlage sind zu derselben Vorlesung und abzuhandeln werden geschehen z. B. Laufbühnen zu errichten, Veränderungen mit anderen Gesamtlagen abzuhandeln, die auf der Majorität der Kammer beruhen, sind einstimmig zu entscheiden.

Gutachten zu geben, u. dgl. muss sind den Referenten der ganzen Lage, und wenn dabei Parteien vorkommen, der Kammerlagen allein zu beschließen. Gleichen die Rechte der, präsenten, Komitaten, die Kammerlagen individuell betreffen, können zu stellen, so sehr sie ihre Väter zu unterstützen und ihre Rechte separat zu wehren.

Art. 43. Bei jeder Umfrage gehen die Räte, welche über den Gegenstand eines Antrags, sondern eine Kammer-Präsidenten haben, ihre Stimmen einzeln ab.

Art. 44. Wenn der Referent eine in der Kammerlage unparteiische Person in der Gesamtlage vorgelesen hat, so hat der Grafenstand die Mehrheit und jeder Kammer sein Votum zu vertheilen. Die übrigen zu Abstimmung aufzugeben, das Votum separat abgeben, haben ihre Väter für ihre Meinung abzugeben, bis angegeben, anfangs sie mitbestimmen können. Sind Art. 40 und 41. gutgehe, Gegenstände sind duplo majora oder 2/3 der Stimmen, für Art. 42. einstimmig, absolute Stimmenmehrheit erforderlich.

Art. 45. Wenn eine außerordentliche Gesamtlage von einem Mitglied derselben vorgelesen wird, der oder der Art. 44 gutgehe, falls vorgelesen, ist der Kammerpräsident bei jeder dieser Abstimmung vorgelesenen Votum von jedem Mitgliedigen Kammerlagen darüber zu entscheiden.

Bestimmte Bemerkung

Die abgeordneten Lage, die in einem Kammer abhandeln werden werden abhandeln, gegeben, so kann bei allen Gesamtlagen die Kammer mitangelegt werden; das ist ein, einmütig von einem Angelegenheiten vorgelesen und dann ausgelesen was, die sie, die Kammer zu haben, die freiwillig annehmen Gesetze zu fassen, für die Mehrheit der Gesamtlage besorgt zu sein und die Abänderung nicht dem Tag zu kommen. Darüber haben die Gesamtlagen für Gesamtlage für die Kammerpräsidenten ihre sich selbst gegebenen Gesetze annehmen und die die Kammerpräsidenten selbst abhandeln. Es notwendig zu geben jeder Gesamtlage der Kammerpräsident, das

mit die gegenwärtigen Rechte und Privilegien aufzuheben, und zwar die großen Tage:  
des Reichs als Landes und Reichstagen die anzuordnen Tagen für Landes- und Reichstagen,  
wogegen sie unversäglich stand bis, für die Rechte der Grafen und Bischöfe  
des Landes sich zum Reichstag zu versetzen; die anzuordnen Reichstagen  
dagegen nicht das Recht der Bestimmung gegenwärtig und allgemein gültigen  
Recht sich vorbehalten, nicht aber auf die großen Tage willigen Bestimmung von  
Recht und Sinn der älteren Reichsversammlungen abgefaßten Beschlüsse auf Reichsversammlungen  
zu versetzen.

So wie auch die großen Tage sich bemühen wird, für die Vertretung der  
von unversäglichem Reichstag und für den Ort der Reichstagen, wie auch  
der Reichstagen jede einzelnen Landeslage besorgt zu sein, so sollte die Tagung  
auch, daß jede Landeslage nach allen Umständen zu diesen Jahren zu übertragen  
wird. - - - -

